

**TOP 4a: Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 über die  
Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel  
104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen  
(VV Städtebauförderung 2017)**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat stimmt dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Jahre 2017 (VV Städtebauförderung 2017) zu.
2. Der für die Städtebauförderung zuständige Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen, sobald der Landtag unterrichtet worden ist.

**Erläuterungen:**

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes wollen Bund und Länder auch im Jahre 2017 Maßnahmen der Sozialen Stadt, des Stadtumbaus, der Aktiven Stadt (Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren), der Historischen Stadt (Städtebaulicher Denkmalschutz) und für Ländliche Zentren (Kleinere Städte und Gemeinden) in den Städten und Gemeinden fördern. Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung für 2017 schließt insofern kontinuierlich an vorangegangene Verwaltungsvereinbarungen – zuletzt für das Jahr 2016 – an.

Die Verwaltungsvereinbarung wird von allen Bundesländern gemeinsam mit dem Bund abgeschlossen. Sie tritt dann in Kraft, sobald alle Länder unterzeichnet haben. Für das Land Rheinland-Pfalz unterzeichnet der Minister des Innern und für Sport.